

**Garantiebedingungen
der Meesenburg GmbH & Co. KG
für Photovoltaik-Module der Marke STROXX ENERGY
vom 01.01.2023**

1. Allgemeines

- 1.1. Die Meesenburg GmbH & Co. KG, Westerallee 162, 24941 Flensburg, Deutschland (nachfolgend „**MEESENBURG**“) gewährt auf die im Anhang zu diesen Garantiebedingungen modellmäßig aufgeführten Photovoltaik-Module der Marke STROXX ENERGY (nachfolgend „**PV-MODULE**“) eine Produktgarantie gemäß Ziff. 2 (nachfolgend „**Produktgarantie**“) und eine Lineare Leistungsgarantie gemäß Ziff. 3 (nachfolgend „**Lineare Leistungsgarantie**“, zusammen mit Produktgarantie nachfolgend „**Garantien**“).
- 1.2. MEESENBURG gewährt diese Garantien freiwillig. Die Garantien sind unabhängig von gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen (Mängelrechte), die nur gegenüber dem Verkäufer der PV-MODULE gelten. Solche Gewährleistungsansprüche werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt, aber auch gegenüber uns nicht begründet, sofern kein unmittelbarer Kaufvertrag mit uns besteht. Die Geltendmachung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ist unentgeltlich.
- 1.3. Diese Garantien gelten ausschließlich gegenüber dem Endkunden (unabhängig ob Verbraucher oder Unternehmer), und mithin nicht gegenüber Zwischenhändlern oder Installationsbetrieben. Endkunden sind alle diejenigen, welche ein PV-MODUL für den Eigenbedarf selbst erworben haben.
- 1.4. Diese Garantien gelten ausschließlich in der Europäischen Union.
- 1.5. Garantiebeginn ist jeweils das Verkaufsdatum an den Endkunden, spätestens jedoch ein (1) Jahr nach Herstellungsdatum (nachfolgend „**Garantiebeginn**“).
- 1.6. Ansprüche aus diesen Garantien können nur in Verbindung mit dem jeweiligen PV-MODUL und nur insoweit auf Dritte übertragen werden, wie das PV-MODUL an seinem ursprünglichen (zeitlich ersten) Installationsort verbleibt.

2. Produktgarantie

- 2.1. MEESENBURG garantiert unter den Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen (einschließlich Ziff. 4 ff.), dass die PV-MODULE (falls vorhanden: einschließlich werkseitig montierter DC-Stecker und Kabel) frei von Fehlern des Materials und der Verarbeitung sind, und zwar – je nach Modell gemäß der als Anhang beigefügten Modulreihen-Liste – für einen Zeitraum von 15 oder 30 Jahren.
- 2.2. Diese Produktgarantie garantiert keine bestimmte Leistungsabgabe, die ausschließlich durch Ziff. 3 abgedeckt ist.

3. Lineare Leistungsgarantie

- 3.1. MEESENBURG garantiert unter den Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen (einschließlich Ziff. 4 ff.) für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Garantiebeginn, dass der Leistungsverlust der PV-MODULE im ersten Jahr nach Garantiebeginn 2 % und in jedem weiteren Jahr ab dem zweiten Jahr nach Garantiebeginn 0,5 % pro Jahr – jeweils im Verhältnis zur spezifischen Nennleistung des jeweiligen PV-MODULS bei Garantiebeginn – nicht überschreitet, gemessen unter Standard-Testbedingungen (STC). Am Ende des vorgenannten Garantiezeitraums muss die Leistung eines PV-MODULS, gemessen unter Standard-Testbedingungen (STC), mithin mindestens 84,5 % seiner jeweiligen spezifischen Nennleistung betragen.

4. Beschränkungen der Garantien

- 4.1. Die Garantien gelten nur bei sachgemäßer Anwendung, sachgemäßer Installation/Montage und sachgemäßem Betrieb der PV-MODULE. Eine sachgemäße Installation/Montage setzt die uneingeschränkte Einhaltung der Installationsanleitung und der am Installationsort geltenden

Gesetze und Vorschriften voraus.

- 4.2. Die Garantien gelten nur, wenn und soweit die Leistungsfähigkeit des jeweiligen PV-MODULS nicht durch Maßnahmen oder Ereignisse außerhalb des Einwirkungsbereichs von MEESENBURG vermindert wurde, insbesondere Schäden an einem PV-MODUL
 - 4.2.1. durch Vorsatz, Missbrauch, Fahrlässigkeit oder Unfall;
 - 4.2.2. durch deren nicht fachgerechte Montage (z.B. abweichend von der Montageanleitung), Inbetriebnahme, Betrieb oder Aus- und/oder Wiedereinbau;
 - 4.2.3. durch seine nicht fachgerechte Kopplung mit Anlagenteilen, Vorrichtungen und Systemkomponenten wie Bypass-Dioden, Anschlusskabeln, Wechselrichtern o.ä.;
 - 4.2.4. aufgrund fehlerhafter Verdrahtungsarbeiten, fehlerhafter Installationsarbeiten oder fehlerhafter Handhabung während solcher Arbeiten;
 - 4.2.5. durch Naturgewalten oder sonstige Höhere Gewalt;
 - 4.2.6. aufgrund des Betriebes unter Umgebungsbedingungen oder Methoden abweichend von Produktspezifikation, Betriebsanleitung oder Typenschildangabe;
 - 4.2.7. aufgrund von Glasbruch;
 - 4.2.8. aufgrund ungeeigneter Tests;
 - 4.2.9. durch fehlerhafte Auslegung und/oder Konfiguration der Anlage, in des es eingesetzt wird;
 - 4.2.10. aufgrund anderer Einflüsse wie Schmutz auf dem Frontglas, Verunreinigung oder Beschädigung durch Rauch, Salz, Reinigungsmittel oder andere Verschmutzungen;
 - 4.2.11. aufgrund seiner Benutzung auf beweglichen Einheiten (z.B. Fahrzeuge, Schiffen)
- 4.3. Folgende Abweichungen sind von den Garantien ausgeschlossen:
 - 4.3.1. Haarrisse in den Solarzellen der PV-MODULE (sog. Microcracks)
 - 4.3.2. unterschiedliche Farben und Schattierungen der Bestandteile eines PV-MODULS
 - 4.3.3. Folgende Längenmesstoleranzen in mm: $\pm 6,0$ mm
 - 4.3.4. Abweichungen der Leistung (P_{max}) unter Standard-Testbedingungen (STC) von $\pm 5,0$ % (Messtoleranz)

5. Garantieleistungen

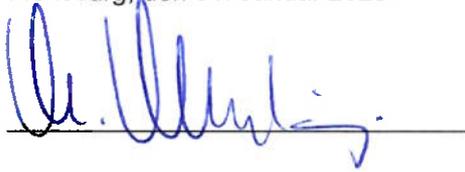
- 5.1. Tritt der Garantiefall der Produktgarantie ein, so wird MEESENBURG nach eigenem Ermessen das betreffende PV-MODUL reparieren oder ersetzen.
- 5.2. Tritt der Garantiefall der Leistungsgarantie ein, so wird MEESENBURG nach eigenem Ermessen das betreffende PV-MODUL reparieren oder ersetzen oder mit dem aktuellen marktüblichen Herstellerpreis pro W_p kompensieren.
- 5.3. Für Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 gilt: Wird Typ/das Modell des betroffenen PV-MODULS zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr hergestellt, ist MEESENBURG berechtigt, Ersatz durch ein anderes, gleichwertiges Modell zu leisten, das in Form, Größe, Farbe, Gebrauchszustand und/oder Leistung vom ersetzten PV-MODUL abweichen kann. Für ersetzte PV-MODULE gilt die Restzeit des ursprünglichen Garantiezeitraumes.
- 5.4. Die Produktgarantie decken keine Kosten ab, die mit der Installation, dem Ausbau oder der erneuten Installation der PV-Module verbunden sind. Kosten, die durch Zollabfertigung oder in anderer Weise durch die Rückgabe der PV-MODULE entstehen, werden nur nach Maßgabe von Ziff. 6.4. erstattet.
- 5.5. Darüber hinausgehende Ansprüche aus den Garantien bestehen nicht, insbesondere keine, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reparatur stehen (auch kein Ersatz einer entgangenen Einspeisevergütung).

6. Inanspruchnahme der Garantien

- 6.1. Der Endkunde muss jeden Garantiefall unverzüglich nach Auftreten bzw. Kenntnis gesondert schriftlich an MEESENBURG mitteilen.
- 6.2. Die Inanspruchnahme einer Garantie setzt voraus, dass der Endkunde MEESENBURG zusammen mit der Meldung gemäß Ziff. 6.1 vorlegt bzw. schriftlich angibt:
 - 6.2.1. einen schriftlichen Beleg des Erwerbs im Original (Rechnung oder Kaufvertrag), der den Kauf der PV-MODULE durch den Endkunden belegt. Dieser sollte das Kaufdatum, den Namen des Käufers, die genaue Bezeichnung der gekauften PV-MODULE und den Kaufpreis enthalten;
 - 6.2.2. eine Liste der betroffenen PV-MODULE inklusive ihrer Seriennummern. Die Seriennummern und die Produktetiketten dürfen nicht geändert, beschädigt, entfernt oder unleserlich gemacht worden sein;
 - 6.2.3. einen ausführlichen Bericht, in dem der Schaden oder das technische Problem mit den PV-MODULEN beschrieben wird, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem der Defekt festgestellt wurde;
 - 6.2.4. digitale Fotografien, die den Schaden klar dokumentieren. Diese sollen aus verschiedenen Winkeln aufgenommen werden, um den Umfang des Schadens vollständig zu erfassen. Bei Bedarf sollen auch Nahaufnahmen der Schadensbereiche angefertigt werden;
 - 6.2.5. Wartungsprotokolle oder sonstige Dokumente, die alle durchgeführten Wartungsarbeiten an den PV-MODULEN seit der Ersteinstallation belegen. Diese Protokolle sollen das Datum der Wartung, die durchgeführten Tätigkeiten und den Namen des Dienstleisters enthalten. Fotos von vor und nach der Wartung sollen ebenfalls beigefügt werden, um den ordnungsgemäßen Zustand der PV-MODULE vor und nach der Wartung zu dokumentieren;
 - 6.2.6. Einen Bericht/Installationsprotokoll oder eine Bestätigung des Unternehmens, das die Installation durchgeführt hat, mit Angaben zu Datum und Art der Installation sowie zur Einhaltung der Installationsrichtlinien;
 - 6.2.7. Einen Bericht über etwaige frühere Reparaturen, alle Reparaturen an den PV-MODULEN durchgeführt wurden, sollte ein Bericht darüber eingereicht werden, der angibt, was repariert wurde, wer die Reparaturen durchgeführt hat und ob Originalteile verwendet wurden.
- 6.3. Garantieansprüche, die sich aus diesen Garantien ergeben, können nur innerhalb der jeweiligen Garantiezeit geltend gemacht werden. Eine Verlängerung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.
- 6.4. Die technische Untersuchung, ob ein Garantiefall vorliegt, obliegt dem Kunden. Die Untersuchung muss den Standard-Testbedingungen (STC) entsprechen.
- 6.5. Die Rücksendung von PV-MODULEN akzeptiert MEESENBURG nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. In Verbindung mit der Produktgarantie erstattet MEESENBURG dem Kunden die angemessenen, üblichen und dokumentierten Transportkosten sowohl für die Rücksendung der PV-MODULE als auch für die Rücksendung der reparierten oder ausgetauschten PV-MODULE nur dann, wenn diese Kosten von der MEESENBURG-Kundenbetreuung ausdrücklich vorher schriftlich genehmigt wurden.
- 6.6. Bezüglich dieser Garantien und für Rechtstreitigkeiten, die diese Garantien betreffen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.
- 6.7. Im Falle von Unstimmigkeiten bei einem Garantieanspruch wird das *Institut für Solarenergieforschung GmbH* (Am Ohrberg 1, 31860 Emerthal, Deutschland) eingeschaltet, um den Anspruch endgültig zu beurteilen. Die Gebühren und Auslagen des Prüfinstituts gehen zu Lasten der unterlegenen Partei, es sei denn, es wird zuvor ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Das Letztbeurteilungsrecht liegt bei MEESENBURG.
- 6.8. Sollte es gleichwohl zu gerichtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis kommen, vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand Flensburg, Deutschland.

Die vorliegende Garantie gilt für unsere Photovoltaik-Module gemäß der Modulübersicht im Anhang 1, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem Tag ausgeliefert werden, an dem neue Garantiebedingungen in Kraft treten.

Flensburg, den 01. Januar 2023



Martin Meesenburg
Geschäftsführer Meesenburg GmbH & Co. KG

Anhang 1

Modulübersicht

15 Jahre Garantie	30 Jahre Garantie
STE400-108MH-M10	STE-430W-GG-TC-Aero-Black
STE410-108MH-M10	
STE430-27V-MHD	